



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 176

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. Dezember 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.10 und A/72/L.10/Add.1)]

72/74. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [37/4](#) vom 22. Oktober 1982, [38/4](#) vom 28. Oktober 1983, [39/7](#) vom 8. November 1984, [40/4](#) vom 25. Oktober 1985, [41/3](#) vom 16. Oktober 1986, [42/4](#) vom 15. Oktober 1987, [43/2](#) vom 17. Oktober 1988, [44/8](#) vom 18. Oktober 1989, [45/9](#) vom 25. Oktober 1990, [46/13](#) vom 28. Oktober 1991, [47/18](#) vom 23. November 1992, [48/24](#) vom 24. November 1993, [49/15](#) vom 15. November 1994, [50/17](#) vom 20. November 1995, [51/18](#) vom 14. November 1996, [52/4](#) vom 22. Oktober 1997, [53/16](#) vom 29. Oktober 1998, [54/7](#) vom 25. Oktober 1999, [55/9](#) vom 30. Oktober 2000, [56/47](#) vom 7. Dezember 2001, [57/42](#) vom 21. November 2002, [59/8](#) vom 22. Oktober 2004, [61/49](#) vom 4. Dezember 2006, [63/114](#) vom 5. Dezember 2008, [65/140](#) vom 16. Dezember 2010, [67/264](#) vom 17. Mai 2013 und [69/317](#) vom 10. September 2015,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz¹ einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und unter voller Achtung der Charta der Vereinten Nationen dabei unternommen hat, ihre Rolle in den Bereichen Konfliktprävention, Vertrauensbildung, Friedenssicherung, Konfliktbeilegung und Rehabilitation nach Konflikten, Vermittlung und vorbeugende Diplomatie zu stärken, so auch in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind,

¹ Am 28. Juni 2011 änderte die Organisation der Islamischen Konferenz ihren Namen in Organisation der Islamischen Zusammenarbeit.



feststellend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 14. und 15. April 2016 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen dreizehnten Tagung das Aktionsprogramm 2025 der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und am 14. März 2008 auf ihrer am 13. und 14. März 2008 in Dakar abgehaltenen elften Tagung die geänderte Fassung der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedete,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen nach Fortsetzung der engen Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Unterrichtung des Sicherheitsrats am 17. November 2016 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit³ sowie von der auf hoher Ebene abgehaltenen Tagung des Rates am 28. Oktober 2013 über die Stärkung der partnerschaftlichen Synergie zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und von der Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats, die als Ergebnis der Tagung verabschiedet wurde⁴ und in der der Rat unter anderem anerkannte und weiterhin befürwortete, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit aktiv zu der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beiträgt,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit und den Aufbau von Komplementaritäten zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen anerkannte,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass in den 10 Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig zusammengekommen sind und dass Konsultationen zwischen hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern beider Organisationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt haben,

² A/71/160-S/2016/621.

³ Siehe S/PV.7813.

⁴ S/PRST/2013/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014* (S/INF/69).

davon überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen, Fach- und angeschlossenen Institutionen und ständigen Ausschüssen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die nach Resolution 69/317 der Generalversammlung vom 11. bis 13. Mai 2016 in Genf abgehalten wurde, um den Umfang der Zusammenarbeit auf den Gebieten Weltfrieden und internationale Sicherheit, Wissenschaft und Technologie, Handel und Entwicklung, Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁵, Flüchtlingsschutz und Flüchtlingshilfe, Menschenrechte, Erschließung der Humanressourcen, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Bevölkerung, Kunst und Handwerk und Förderung des Erbes zu prüfen und zu bewerten, sowie davon, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2018 anberaumt ist und von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit ausgerichtet wird,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die Absicht bekundet haben, in Bereichen von gemeinsamem Interesse ihre Zusammenarbeit und Verständigung zu stärken, Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, einen weltweiten Dialog zur Förderung der Toleranz und des Friedens zu unterstützen, mit der Aufforderung zu verstärkter Zusammenarbeit zur Förderung eines besseren Verständnisses zwischen Ländern, Religionen, Kulturen und Zivilisationen, unter anderem mithilfe der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen als nützliches Werkzeug zur Förderung dieser Agenda in internationalen Foren, und unter Begrüßung der Förderung der wirksamen Durchführung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011⁶ zur Bekämpfung der globalen Gewalt, religiösen Diskriminierung und Intoleranz und in dieser Hinsicht insbesondere des Prozesses von Istanbul zur Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass und/oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

unter Berücksichtigung des gestärkten Geistes der Zusammenarbeit, der in der Vereinbarung über eine Matrix von Tätigkeiten zum Ausdruck kommt, die innerhalb des nächsten Zweijahreszeitraums im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit durchgeführt werden sollen,

daran erinnernd, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auch weiterhin ein wichtiger Partner der Vereinten Nationen in Friedens- und Sicherheitsfragen und bei der Förderung einer Kultur des Friedens weltweit ist, und davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Seiten mehrere Beschlüsse gefasst haben, namentlich die Vereinbarung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Beilegung von Konflikten, der Vermittlung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, der Förderung einer guten Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Extremismus und der religiösen Intoleranz, einschließlich der Islamfeindlichkeit, bei der Förderung und dem Schutz aller Men-

⁵ Siehe Resolution 70/1.

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

schenrechte und Grundfreiheiten für alle, der humanitären Hilfe und dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Wahlhilfe und die Vereinbarung zur Verbesserung des Folgemechanismus,

Kenntnis nehmend von der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Vermittlung,

sowie Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, ihre Kapazitäten in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Vermittlung und vorbeugende Diplomatie durch Konferenzen, Schulungsseminare und Arbeitstagungen unter der Leitung von Sachverständigen und Organisationen, die auf diese Bereiche spezialisiert sind, und durch die Organisation von Schulungen zum Ressourcenaufbau im Bereich Demokratie, Regierungswesen und Wahlen und von Rundtischgesprächen zum Thema Wahlbeobachtung im Generalsekretariat der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit im Februar 2014 aufzubauen,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Kulturen im Rahmen der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und anderer diesbezüglicher Initiativen,

unter Begrüßung der von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen sowie ihren Mitgliedstaaten unternommenen Initiativen für den Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Tätigkeit des Internationalen Königs Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, und betonend, wie wichtig es ist, die maßgeblichen Einrichtungen der Vereinten Nationen in die Förderung des Dialogs zwischen den Glaubensgemeinschaften und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten sowie die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung [68/127](#) vom 18. Dezember 2013 und [70/109](#) vom 10. Dezember 2015 über eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus einzubeziehen,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Unabhängigen Ständigen Menschenrechtskommission der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, darunter das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Zusammenarbeit weiter zu vertiefen,

Kenntnis nehmend von der Annahme des überarbeiteten Aktionsplans für Frauenförderung sowie des dazugehörigen Umsetzungsmechanismus durch die vom 1. bis 3. November 2016 in Istanbul abgehaltene sechste Ministerkonferenz der Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit über die Rolle der Frauen in der Entwicklung und von der Einrichtung des Frauenbeirats sowie der Tätigkeit der Abteilung für Familienangelegenheiten des Generalsekretariats der Organisation, die sich besonders mit Frauen und Kinder betreffenden Fragen befasst, und unter Hervorhebung der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung und zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen),

mit Anerkennung feststellend, dass die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit eng und auf vielgestaltige Weise zusammenarbeiten, um die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen, so auch durch die laufende Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Weltgesundheitsorganisation, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die Gespräche zwischen dem Kinderhilfswerk der

Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit über die Formalisierung ihrer Partnerschaft durch konkrete, an die Ziele für nachhaltige Entwicklung geknüpfte Initiativen als Teil der einschlägigen Abschnitte des Aktionsprogramms 2025 der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die einen Dialog zwischen den beiden Einrichtungen über die Aufnahme von Beziehungen zu nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren in den Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie die Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen und den Austausch von Informationen umfasst, mit dem Ziel, ein proaktives Engagement zu fördern und konkrete Programme im Bereich des Kapazitätsaufbaus, der Nothilfe und strategischer Partnerschaften durchzuführen,

sowie unter Begrüßung des von dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen vom 20. bis 22. Mai 2014 in Istanbul gefassten Beschlusses, unter der Schirmherrschaft des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „Bekämpfung des Gewaltextremismus: Bestandteile einer wirksamen Strategie“ zu organisieren,

Kenntnis nehmend von der am 10. und 11. Mai 2017 im Generalsekretariat der Organisation in Djidda (Saudi-Arabien) abgehaltenen Tagung zum Austausch von Ideen, auf der Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bezüglich der politischen Lage und der Sicherheitslage im Nahen Osten geprüft wurden, und von der Vereinbarung, zu einem späteren Zeitpunkt eine ähnliche Tagung über Afrika betreffende Fragen zu organisieren,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit darum ersucht hat, die Beziehungen zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation über die derzeitige zweijährliche Regelung hinaus auszubauen und in Anbetracht der zunehmenden Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen regelmäßige Überprüfungen dieser Zusammenarbeit vorzunehmen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²;
2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf geeignete Weise zusammenzuarbeiten;
3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;
4. *erklärt*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit gemeinsam das Ziel verfolgen, den Nahost-Friedensprozess zu fördern und zu erleichtern, damit der Prozess sein Ziel der Herstellung eines gerechten und umfassenden

Friedens im Nahen Osten erreichen kann, und dass sie außerdem das gemeinsame Ziel verfolgen, die friedliche und politische Beilegung anderer Konflikte im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, einschließlich des Gewaltextremismus, der Bekämpfung von Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, des Kapazitätsaufbaus, der Gesundheit wie etwa der Bekämpfung pandemischer und endemischer Krankheiten, des Umweltschutzes, des Klimawandels, der Nothilfe und der Rehabilitation sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

6. *begrüßt* das entschlossene Eintreten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für den Kampf gegen Gewaltextremismus und terroristische Gruppen wie die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, bekräftigt die wichtige Rolle, die die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Vereinten Nationen bei der Bewältigung der vom Gewaltextremismus ausgehenden Bedrohung spielt, insbesondere bei der Bekämpfung des Gewaltextremismus und der Entwicklung von Gegennarrativen, und begrüßt die Einrichtung des Zentrums für Dialog, Frieden und Verständigung und von „Sawt Al-Hikma“ (Stimme der Weisheit) im Generalsekretariat der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die extremistischen Narrative zu delegitimieren und zu widerlegen sowie die Kontexte, die den Extremismus begünstigen, zu beseitigen, insbesondere über die sozialen Medien;

7. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Intoleranz und der Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, ist sich bewusst, dass es unbedingt notwendig ist, die Menschen weltweit für religiöse Intoleranz zu sensibilisieren, verurteilt jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und begrüßt die Zusammenarbeit mit dem Ziel, dem Problem mit aller Dringlichkeit zu begegnen, unter anderem durch den Prozess von Istanbul zur Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass und/oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung;

8. *lädt* zu vermehrter Zusammenarbeit und stärkerem Austausch zwischen der Unabhängigen Ständigen Menschenrechtskommission der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ein*;

9. *ersucht* die Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu verstärken, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Beseitigung der Armut, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁵, beeinträchtigen;

10. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken, sowie die vor kurzem erfolgte Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

11. *erklärt*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte weiterhin alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung von Vertreterinnen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, einschließlich gemeinsamer interinstitutioneller sektoraler oder thematischer Tagungen, stattfinden soll;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) und dem Generalsekretariat der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen, insbesondere die Unterzeichnung einer Vereinbarung am 22. September 2017;

13. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und dem Generalsekretariat der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, insbesondere die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung am 24. Januar 2016, die unter anderem die Erarbeitung eines strategischen Plans für gemeinsame Programme, Aktivitäten und Projekte vorsieht;

14. *legt* den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie ihren Nebenorganen, Fach- und angeschlossenen Institutionen und ständigen Ausschüssen *nahe*, verstärkt dabei tätig zu werden, bilaterale Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Aufbau personeller und industrieller Kapazitäten, Förderung des Handels, Verkehr und Tourismus zu schaffen;

15. *bittet* das System der Vereinten Nationen, mit der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Mali, Sierra Leone, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik;

17. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten für diese Zusammenarbeit auszuarbeiten;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die in der Eröffnung des Vertretungsbüros der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris zum Ausdruck kommt, und fordert die beiden Organisationen auf, ihre Zusammenarbeit beim Schutz des kulturellen und historischen Erbes zu erweitern;

19. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen, Fach- und angeschlossenen Institutionen und ständigen Ausschüssen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

20. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken, begrüßt außerdem die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie zwischen hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

21. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, der Hochschulbildung, der Gesundheit und der Umwelt, weiter auszubauen, indem sie Kooperationsabkommen aushandeln und für die notwendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit von Interesse sind, sorgen;

22. *bittet* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, zu erwägen, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen, Fach- und angeschlossenen Institutionen und ständigen Ausschüssen zur Stärkung ihrer Kapazitäten für die Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

23. *bittet* den Generalsekretär, gegebenenfalls auch weiterhin ein verstärktes Bewusstsein für die Arbeit und die Aktivitäten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zu schaffen, im Einklang mit der zwischen den Vereinten Nationen und anderen Regionalorganisationen bestehenden Praxis;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 2017